

**Satzung zur ersten Änderung  
der Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung – KBS)  
vom 08. Oktober 2024**

Auf Grund von Art. 7 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Burgberg i.Allgäu folgende Satzung:

**§ 1 Änderung der Satzung**

§ 1 Beitragspflicht erhält folgende Fassung:

- (1) Personen, die sich zu Kur- und Erholungszwecken im Kurgebiet der Gemeinde aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechtes zu haben und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kur- und Erholungseinrichtungen und zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten (Beitragspflichtige). Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kur- und Erholungszwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Einrichtungen und Veranstaltungen außerhalb des Gemeindegebiets, sofern der regionale Bezug eine regelmäßige Inanspruchnahme durch die Kurgäste der Gemeinde zu Kur- oder Erholungszwecken erwarten lässt. Zum Aufwand für Einrichtungen und Veranstaltungen zählt auch der Finanzierungsanteil am öffentlichen Personennahverkehr, der auf die Kurgäste entfällt.

§ 4 Höhe des Kurbeitrages erhält in Abs. 2 folgende Fassung:

- (2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag:
  1. für Personen ab dem 17. Lebensjahr 3,20 €,
  2. für Personen vom 7. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 2,10 €,
  3. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sind kurbeitragsfrei.

§ 7 Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer erhält in Abs. 2 folgende Fassung:

- (2) Der Jahresbeitrag beträgt ab Beginn des 17. Lebensjahres 128,00 €, vom 7. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr je 84,00 €.

**§ 2 Inkrafttreten der Änderung**

Diese Satzung tritt zum 01.12.2024 in Kraft.

Burgberg i.Allgäu, den *08.10.2024*  
GEMEINDE BURGBERG I ALLGÄU

*[Handwritten Signature]*  
André Eckardt  
Erster Bürgermeister

